

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 13. Mai 2025

2025/12 0.07.17.2 Sitzungen

Abschaffung der Gemeindeabgabe auf Strom und Gas

Beschluss **Werkkommission**

1. Dem Stadtrat wird beantragt, Antrag und Weisung für "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Werkkommission
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (nach Beschlussfassung durch den Stadtrat)

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat Antrag und Weisung zur Teilrevision der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (751.1) zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 25.xx.yy

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Die Teilrevision von Art. 70 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026.

Weisung

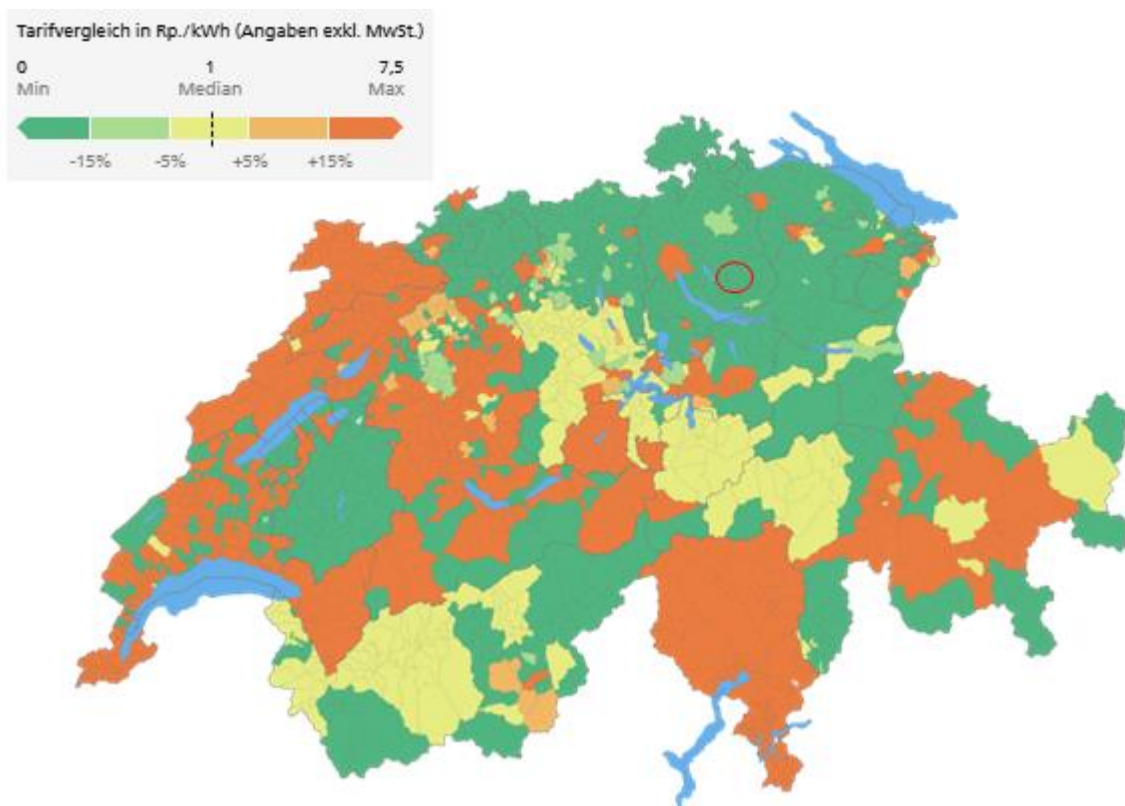
Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon erhebt seit dem 1. Januar 2018 auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen. Ursprünglich wurde sie als Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens festgelegt. Seit dem 1. Januar 2023 wurde sie infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2020.00129 vom 10.09.2020) durch das Wetziker Parlament in eine allgemeine, zweckungebundene Abgabe juristisch neu eingeordnet. Das Gericht stellte nämlich fest, dass eine Gemeinde keine Abgabe für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung zur Energieversorgung von einem Gemeindewerk erheben darf, das keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Die Abgabe beträgt derzeit in beiden Bereichen 2.90 Franken pro Monat und Zähler und wird durch die Stadtwerke an die Stadt entrichtet und auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwält. Sie ist in Art. 70 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (751.1) verankert. Bei ihrer Einführung im Jahr 2018 betrugen die jährlichen Einnahmen gesamthaft rund 550'000 Franken, im Jahr 2024 rund 580'000 Franken (davon rund 510'000 Franken aus der Strom- und rund 70'000 Franken aus der Gasversorgung). Aufgrund der fortschreitenden Stilllegung von Gasanschlüssen sowie der zunehmenden Verbreitung von Eigenverbrauchsmodellen im Strombereich ist in den kommenden Jahren mit stagnierenden oder gar rückläufigen Einnahmen zu rechnen.

Konzessions- und andere Abgaben an die öffentliche Hand existieren schweizweit und sind historisch insbesondere als Ausgleichsvergütungen an das Gemeinwesen und/oder als eine Art Gewinnabschöpfung entstanden. Sie werden allgemein als indirekte Steuer wahrgenommen. Die folgende Grafik zeigt beispielhaft die Verteilung der Abgabe an das Gemeinwesen in der Stromversorgung im Haushaltssegment in der Schweiz auf. Der Betrag variiert von politischer Gemeinde zu politischer Gemeinde. Mit durchschnittlich 0.8 Rp./kWh auf Strom und 0.1 Rp./kWh auf Gas ist diese Abgabe in Wetzikon vergleichsweise bescheiden. Innerhalb der 712 Versorgungsgebiete in der Schweiz gibt es jedoch 205 Gemeinden, die keine solche Abgabe erheben.

Folgende Abbildung zeigt die schweizweite Verteilung des Tarifelements "Abgabe an das Gemeinwesen" bei der Stromversorgung im Haushaltssegment.



Übersicht der Abgaben an das Gemeinwesen auf Strom in der Schweiz im - Wetzikon, mit 0.77 Rp./kWh, liegt im untersten Bereich (dunkelgrün bedeutet keine oder sehr geringe Abgaben) - Quelle Strompreise Schweiz ElCom

Eine Auswahl umliegender Gemeinden, die heute keine Abgaben an das Gemeinwesen erheben: Uster, Wald, Rüti, Bubikon, Pfäffikon, Dübendorf, Stäfa, Dietlikon, Fällanden, Kloten, Opfikon, Rümlang, Rapperswil...

Die Abgabe an das Gemeinwesen stellt eine zusätzliche finanzielle Belastung für Haushalte und Unternehmen dar. Vor dem Hintergrund steigender Kosten der Energieversorgung in Wetzikon erscheint ihre Abschaffung sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich geboten.

Der Preisüberwacher fordert seit Jahren die Abschaffung dieser Abgabe. In seinem Bericht vom 15. März 2024 hält er fest: "Die Abgabe an das Gemeinwesen führt zu einer Erhöhung der Energiekosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher, ohne dass ein klarer Nutzen ersichtlich ist. Ihre Abschaffung würde eine direkte Entlastung der Haushalte und Unternehmen bewirken."

Auch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) weist in ihrem Bericht vom 5. September 2023 auf die markanten Strompreiserhöhungen hin. Auch wenn die ElCom keine spezifische Position zur Abgabe an das Gemeinwesen einnimmt, macht sie deutlich, dass jede zusätzliche Belastung kritisch zu prüfen ist. Die Abgabe wirkt sich generell negativ aus: Verteuerung der Energiepreise für Haushalte und Betriebe und mangelnde Transparenz, da der konkrete Nutzen für die Allgemeinheit schwer zu vermitteln ist.

Durch die Abschaffung dieser Abgabe können Strom- und Gaspreise unmittelbar gesenkt und die finanzielle Belastung für Verbraucherinnen und Verbraucher etwas reduziert werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Abschaffung ein jährlicher Zustupf an die Gemeindefinanzen wegfällt. Diese Lücke ist im Steuerhaushalt zu berücksichtigen. Die Haushalte und Unternehmen sind nicht durch eine mögliche Ersatzmassnahme erneut zu belasten.

Synopse der Anpassung, Kapitel 17 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon

Art. 70 der Gebührenverordnung soll wie folgt angepasst werden:

17. Energie und Wasserversorgung

	Aktuelle Bestimmung	Revidierte Bestimmung
Abgabe an das Gemeinwesen	Art. 70 ¹ Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen. ² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST) Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen. ³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen. ⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. ⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. ⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	Art. 70 Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

Erwägungen des Stadtrats

Angesichts der steigenden Energiekosten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wetzikon und der zunehmenden Kritik an der Abgabe an das Gemeinwesen erachtet der Stadtrat den Zeitpunkt für deren Abschaffung als gekommen. Die 2018 eingeführte und 2023 rechtlich neu eingeordnete Abgabe auf Strom und Gas steht im Widerspruch zu einem fairen, transparenten und zukunftsgerichteten Energiemarkt. Auf die Wasserversorgung wurde in Wetzikon nie eine solche Abgabe erhoben.

Durch die Abschaffung der Abgabe entsteht zwar eine finanzielle Lücke im Steuerhaushalt, diese ist jedoch verhältnismässig gering und wird als vertretbar eingestuft. Eine Kompensation zulasten der Energieverbraucherinnen und -verbraucher ist nicht vorgesehen.

Die beabsichtigte Anpassung von Art. 70 der Gebührenverordnung erlaubt es, die Bestimmung für alle drei Medien explizit festzuhalten, ohne die bestehende Artikelnummerierung verändern zu müssen.

Für den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung ist gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. g der Gemeindeordnung das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär